

Eingangsstempel

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Straßenverkehr
Achtmorgenstraße 9
67065 Ludwigshafen

Servicecenter: 115
Tel: 0621 504-0
Fax: 0621 504-2413
Abgesendet von:

Familiename	
Vorname(n)	
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort
Telefon	
E-Mail	

Ärztliche Bescheinigung / Anordnung

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wird bescheinigt, dass

Name	Vorname		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ	Wohnort
Telefon	Fax	E-Mail	

aus gesundheitlichen Gründen von der _____ für 1 Jahr zu befreien ist.

Hinweis für den Arzt:

Eine solche Bescheinigung ist nur bei konkret begründeten gesundheitlichen Einschränkungen zu erteilen. Sh. Blatt 2.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Hinweis für den Antragsteller (Gurtbefreiung):

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlage- bzw. Schutzhelmtragepflicht erforderlich macht, auch die Fahrtauglichkeit des Antragstellers geprüft werden kann.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie überprüfen, ob es nicht möglich ist, in Ihrem Fahrzeug z.B. einen Hosenträgergurt, eine Gurtverlängerung, eine Gurtbrücke oder ein Gurtpolster zu montieren (im Autozubehörhandel oder in der Apotheke erhältlich)

Merkblatt für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlege- und Schutzhelmtragepflicht

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Anlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen Pflicht.

Von dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

A. Voraussetzungen zur Befreiung von der Gurtanlegepflicht :

Die Befreiung von der Gurtanlegepflicht ist nur zulässig, wenn

- das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt, oder
- bei Körpergrößen über 150 cm infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht erreicht werden kann.

B. Voraussetzungen zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht:

Die Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht ist nur zulässig, wenn das Tragen eines Schutzhelmes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Die v. g. Voraussetzungen gesundheitlicher Art sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Gurtanlege- oder Schutzhelmtragepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlege- bzw. Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Es muss ausdrücklich klargelegt sein, dass die angegebenen Hinderungsgründe nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen der Gurte oder Schutzhelme).

Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung auf die voraussichtliche Dauer des Hinderungsgrundes, längstens jedoch ein Jahr, befristet wird.

Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dort möglich, wo es sich um einen attestierten nichtbesserungsfähigen Zustand handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlege- bzw. Schutzhelmtragepflicht nicht nur kurzfristig rechtfertigt, auch die Fahrtauglichkeit des Antragstellers geprüft werden kann.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung der Gurtanlege- und Helmtragepflicht ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie durch spätere Haftpflichtansprüche der Verletzten oder Dritten unter Umständen regresspflichtig werden.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort

Datum

Zur Kenntnis genommen: Unterschrift des Arztes